

BGer 8C_51/2008 vom 1. Juli 2008

Bundesgericht, 2008-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_51_2008

FR: TF 8C_51/2008 du 1 juillet 2008

IT: TF 8C_51/2008 del 1 luglio 2008

Erwägungen

E. 1.1

Streitig und zu prüfen ist die Rechtzeitigkeit der Einsprache der Versicherten vom 9. Februar 2006. Die Beschwerde richtet sich somit nicht gegen einen Entscheid über Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung (Urteil 8C_236/2007 vom 23. Januar 2008, E. 1; vgl. auch BGE 130 V 560 E. 1 S. 561), weshalb die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG); im Übrigen ist das Bundesgericht an die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden.

E. 2.1

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG schriftlich Verfügungen zu erlassen. Nach Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Berechnet sich eine Frist nach Tagen oder Monaten und bedarf sie der Mitteilung an die Parteien, so beginnt sie am Tag nach ihrer Mitteilung zu laufen (Art. 38 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Erfolgt der Versand der Verfügung per eingeschriebener Post, so gilt sie grundsätzlich in jenem Zeitpunkt als mitgeteilt, in welchem der Adressat die Sendung tatsächlich in Empfang nimmt. Verläuft der Zustellversuch der Post erfolglos, so gilt die Sendung jedoch am letzten Tag der siebentägigen Abholungsfrist als zugestellt (BGE 119 V 89 E. 4b/aa S. 94, Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, N. 8 zu Art. 38 ATSG ; dieser Grundsatz wurde nunmehr in dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Art. 38 Abs. 2bis ATSG kodifiziert). Ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung vermögen an diesem Ergebnis grundsätzlich nichts zu ändern. Voraussetzung für diese

Zustellfiktion ist allerdings, dass die Zustellung eines behördlichen Aktes während der Abwesenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ein Prozessrechtsverhältnis besteht, welches die Parteien verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, d.h. unter anderem dafür zu sorgen, dass ihnen Entscheide, welche das Verfahren betreffen, zugestellt werden können (BGE 119 V 89 E. 4b/aa S. 94; vgl. auch BGE 130 III 396 E. 1.2.3 S. 399).

E. 2.3

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken (Art. 28 Abs. 1 ATSG). Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss gemäss Art. 28 Abs. 2 ATSG unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind.

E. 3.1

Es ist zu Recht unbestritten, dass die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 9. Februar 2006 dann verspätet war, wenn sie sich den ersten Zustellversuch der Verfügung mittels eingeschriebenem Brief (Postaufgabe: 19. Dezember 2005, Ablauf der Abholfrist: 28. Dezember 2005) entgegenhalten lassen muss.

E. 3.2

Aus den Akten geht hervor, dass sie der Beschwerdegegnerin mit Unfallmeldung vom 11. Juni 2001 einen Unfall meldete und damit um Leistungen der Unfallversicherung ersuchte. Während einer Besprechung mit der Versicherten und ihrer damaligen anwaltlichen Vertretung beklagte ihr Case Manager am 3. Juni 2004 eine mangelnde Kooperation der Beschwerdeführerin. Am 26. August 2004 wurde die Versicherte schriftlich auf ihre Mitwirkungspflichten aufmerksam gemacht. In der Folge scheint sich die Zusammenarbeit zunächst verbessert zu haben, am 4. November 2005 sah sich die Winterthur allerdings erneut veranlasst, die Versicherte auf ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten hinzuweisen. Dieses Schreiben wurde von der Post als nicht abgeholt retourniert. Nach einem Gespräch zwischen dem Case Manager und der Versicherten in der Woche vom 28. November 2005 drohte dieser mit Schreiben vom 8. Dezember 2005, sein Mandat niederzulegen, sollte sie sich nicht umgehend bei ihm melden. Eine Reaktion der Versicherte unterblieb. Angesichts dieser Vorgeschichte hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die Beschwerdeführerin, welche verpflichtet war, sich gegenüber ihrer Unfallversicherung nach Treu und Glauben zu verhalten, mit der Zustellung einer Mitteilung der Versicherung rechnen musste (vgl. die Urteile U 195/96 vom 11. März 1997, E. 2c und I 680/05 vom 8. Mai 2006, E. 2). Was die Versicherte dagegen vorbringt, vermag daran nichts zu ändern. Insbesondere ist nicht erheblich, ob sie die Zustellung einer leistungseinstellenden Verfügung erwarten musste. Entscheidend ist nur, dass sie im Dezember 2005 davon ausgehen musste, eine Mitteilung ihrer Unfallversicherung zu erhalten. Da dies bei der Beschwerdeführerin zutrifft, muss sie sich die Zustellungsfiktion entgegenhalten lassen.

E. 3.3

Da die Einsprache vom 9. Februar 2006 somit verspätet erfolgte, ist die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf sie eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.